

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2003 Nr. 2 01.12.2003	7.45.10 Nr. 1
Mitteilungen		7. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen 45.10 Ph.D.-Ordnungen – Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin	
FBR 10 / 11 11. / 16.12.2002 § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HHG 2000			

	<i>FBR 10</i>	<i>FBR 11</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Ph.D.-Ordnung</i>	11.12.2002	16.12.2002	14.03.2003	16 / 21.04.2003	1556

**Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

vom 11. und 16. Dezember 2002

Die Fachbereiche 10 – Veterinärmedizin und 11 – Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen haben am 11. und 16. Dezember 2002 nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), die folgende Ph.D.-Ordnung erlassen:

**Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinär-
medizin und Medizin der Justus-
Liebig-Universität Gießen**

Inhalt

Erster Abschnitt:

Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

- § 1 Ph.D.-Grad
- § 2 Zulassung zum Ph.D.-Studium

Zweiter Abschnitt:

Organisation und Zuständigkeiten

- § 3 Supervisor
- § 4 Betreuungsgruppe
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Ph.D.-Ausschuss
- § 7 Verfahrensregeln

**Dritter Abschnitt:
Ph.D.-Studium**

- § 8 Inhalt des Ph.D.-Studiums
- § 9 Lehrveranstaltungsplan
- § 10 Wissenschaftliche Kolloquien

**Vierter Abschnitt:
Ph.D.-Prüfung**

- § 11 Voraussetzungen für die Meldung zur Ph.D.-Prüfung
- § 12 Thesis
- § 13 Bewertung der Thesis
- § 14 Mündliche Ph.D.-Prüfung
- § 15 Gesamturteil
- § 16 Prüfungsgebühren
- § 17 Drucklegung der Thesis

**Fünfter Abschnitt:
Führung des Ph.D.-Grades**

- § 18 Ph.D. Urkunde
- § 19 Versagung und Entziehung des Ph.D.-Grades

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/Nr. 1	S. 2
----------------------------------	---	------------------------	----------------	----------------------	------

**Sechster Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

- § 20 Binationale Verfahren
§ 21 In-Kraft-Treten

**Erster Abschnitt:
Zugangs- und Zulassungsbestimmungen**

**§ 1
Ph.D.-Grad**

(1) Die Fachbereiche 10 – Veterinärmedizin und 11 – Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen verleihen nach Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Ph.D.-Verfahrens Absolventinnen und Absolventen, die ein Universitätsstudium

1. der Medizin, Tiermedizin oder Zahnmedizin (mit dem Staatsexamen oder einem vergleichbaren Mastergrad) oder
2. der Biologie, Chemie oder eines anderen naturwissenschaftlichen Faches (mit dem Diplom- oder Mastergrad)

erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „Ph.D.“).

(2) Ein im Ausland erfolgreich mit einem Examen abgeschlossener Masterstudiengang in den genannten Fachgebieten kann von dem Ph.D.-

Ausschuss (§ 6) als gleichwertig anerkannt werden, sofern er nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig ist. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Ph.D.-Ausschuss (§ 6); bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.

(3) In dieser Ordnung werden – mit Ausnahme der Adressaten der Ordnung – die am Ph.D.-Verfahren beteiligten Funktionsträger und Personen im Allgemeinen in der männlichen Form bezeichnet. Für Frauen gelten diese Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

**§ 2
Zulassung zum Ph.D.-Studium**

(1) Zum Ph.D.-Studium können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die folgenden Auswahlkriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine überdurchschnittliche Note in der Abschlussprüfung einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweisen.
2. Sie müssen in einem Auswahlgespräch ihre Motivation und Eignung für das Ph.D.-Studium - unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs – darlegen und begründen. Dabei ist eine persönliche Anwesenheit in Gießen nicht erforderlich; diese kann

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 3
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

durch Verwendung telekommunikativer Techniken (z. B. Videokonferenz) ersetzt werden.

3. Sie müssen ein Forschungsprojekt vorschlagen, dessen wissenschaftliche Qualität überzeugend ist; dabei ist die Umsetzungsmöglichkeit in der vorgesehenen Arbeitsgruppe zu berücksichtigen.

(2) Die folgenden Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres (Datum des Posteingangsstempels) bei dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen:

1. Eine formlose Bewerbung, aus der Eignung, Motivation und wissenschaftliche Interessensgebiete sowie die Vorstellungen zum weiteren Berufsweg hervorgehen.
2. Ein Lebenslauf mit Lichtbild.
3. Zeugnisse über bisherige Studienabschlüsse in amtlich beglaubigter Form (keine Originale, sondern amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche).
4. Befähigungsnachweise über Kenntnisse der englischen Sprache.
5. Ein Empfehlungsschreiben des Supervisors (§ 3 Absatz 1 Satz 1) mit Themennennung des Forschungsprojekts, Zusage der wissenschaftlichen Betreuung, Bestätigung des Arbeitsplatzes, Zusagen zur Finanzierung der Forschungsarbeit und einem Vorschlag zu einem weiteren

fachkompetenten Wissenschaftler (§ 4 Absatz 2 Nummer 3), der nicht Mitglied des Fachbereichs des Supervisors sein darf (§ 3 Absatz 1 Satz 1). Bei auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern ist darüber hinaus ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers ihrer Heimathochschule erforderlich.

6. Eine Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes mit Darstellung der wichtigsten Aspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes; dabei soll verdeutlicht werden, dass es sich um ein anspruchsvolles Forschungsvorhaben handelt, das einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag erwarten lässt sowie einen Arbeitsplan für das Forschungsprojekt (nach vorheriger Abstimmung mit dem Supervisor).
7. Eine Erklärung, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in ihrer jeweils geltenden Fassung erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der wissenschaftlichen Arbeit einhalten zu wollen.
8. Eine Erklärung in welcher der nach § 12 Absatz 2 zugelassenen Sprachen die Thesis abgefasst werden soll.

(3) Der Ph.D.-Ausschuss entscheidet nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Exzellenzkriterien und auf Grundlage der in Absatz 2 geforderten Bewerbungsunterlagen über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Ph.D.-Studium. Hierzu bewertet er das Ergebnis des

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 4
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

Auswahlgesprächs (Absatz 1 Nummer 2) und das Forschungsprojekt (Absatz 1 Nummer 3) der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von § 13 Absatz 2; dabei ist dem Auswahlgespräch ein höheres Gewicht beizumessen.

(4) Die zugelassenen und die abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber sind vom Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu informieren. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer kurzen Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich in einem der beiden beteiligten Fachbereiche an der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Ph.D.-Studium einzuschreiben. Die Einschreibung richtet sich nach der Fachbereichszugehörigkeit des Supervisors im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1.

dem ersten Supervisor einen zweiten Supervisor bestellen, der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema des Projektes stehen muss. Die Supervisoren müssen Professoren oder Habilitierte sein.

(2) Der Supervisor im Sinne von Absatz 1 Satz 1 hat sicherzustellen und gegenüber dem Ph.D.-Ausschuss zu verantworten, dass die Kandidatin oder der Kandidat nur für Aufgaben eingesetzt wird, die ihrer oder seiner wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen.

(3) Die Supervisoren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten bei der weiteren beruflichen Planung beraten.

(4) Die Betreuung der Kandidatinnen und Kandidaten endet mit Ablegung der mündlichen Ph.D.-Prüfung (§ 14), spätestens jedoch fünf Jahre nach Beginn des Ph.D.-Studiums. Über Ausnahmen entscheidet der Ph.D.-Ausschuss.

§ 4

Betreuungsgruppe

(1) Die Betreuungsgruppe betreut die Kandidatinnen und Kandidaten und berät sie individuell fachlich. Die Betreuungsgruppe begutachtet den Fortschritt der Kandidatinnen und Kandidaten und berichtet hierüber dem Ph.D.-Ausschuss einmal pro Jahr. Sie lädt die Kandidatinnen und Kandidaten mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein. § 3 Absatz 4 findet auf die Betreuungsgruppe Anwendung.

Zweiter Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

§ 3 Supervisor

(1) Die nach dieser Ordnung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden jeweils durch einen fachlichen Betreuer (Supervisor) an der Justus-Liebig-Universität Gießen betreut. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann der Ph.D.-Ausschuss im Einvernehmen mit

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 5
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

(2) Der Ph.D.-Ausschuss (§ 6) bestellt für jede zugelassene Kandidatin oder jeden zugelassenen Kandidaten eine Betreuungsgruppe. Die Betreuungsgruppe besteht aus

1. einem stimmberechtigten Mitglied des Ph.D.-Ausschusses (§ 6 Absatz 2),
2. dem jeweiligen Supervisor an der Justus-Liebig-Universität Gießen und gegebenenfalls einem weiteren Supervisor nach § 3 Absatz 1 Satz 2 sowie
3. einem weiteren fachkompetenten Wissenschaftler, der nicht Mitglied des Fachbereichs des Supervisors nach § 3 Absatz 1 Satz 1 sein darf.

(3) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe sollen Professoren oder Habilitierte der Justus-Liebig-Universität sein. Der Ph.D.-Ausschuss kann auch auswärtige Wissenschaftler im Sinne von Satz 1 zu Mitgliedern der Betreuungsgruppe bestellen, wenn die Betreuung gewährleistet ist. Mehr als zwei Mitglieder der Betreuungsgruppe sollen nicht aus dem gleichen Fachbereich stammen.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die schriftliche (§ 13) und die mündliche Prüfung (§ 14) nach dieser Ordnung abzunehmen und das Gesamturteil (§ 15) festzulegen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Betreuungsgruppe und dem Zweitgutachter. Vorsitzender der Prü-

fungskommission ist das ihr angehörende Mitglied des Ph.D.-Ausschusses (§ 4 Absatz 2 Nummer 1). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Ph.D.-Ausschuss

(1) Der Ph.D.-Ausschuss ist für die Umsetzung der Regelungen dieser Ordnung zuständig, er bestellt insbesondere die Betreuungsgruppe.

(2) Der Ph.D.-Ausschuss besteht aus den folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied:

1. vier Professoren (oder Habilitierten), die Mitglieder der Justus-Liebig-Universität Gießen sein müssen,
2. zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und
3. – mit beratender Stimme – einer nach dieser Ordnung zugelassenen Kandidatin oder einem nach dieser Ordnung zugelassenen Kandidaten.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin wählen je zur Hälfte

1. die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Vorschlag ihrer Gruppenvertretung im Fachbereichsrat für die Dauer von vier Jahren; sie sollen verschiedenen Instituten oder medizinischen Zentren der beteiligten

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 6
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

Fachbereiche angehören und unterschiedliche Fachrichtungen vertreten.

2. das Mitglied und das stellvertretende Mitglied nach Absatz 2 Nummer 3 auf Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Ph.D.-Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor für die Dauer eines Jahres zum Vorsitzenden. Seine Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Der Fachbereich, aus dem der Vorsitzende stammt, soll jährlich wechseln.

(5) Der Vorsitzende entscheidet in allen Angelegenheiten die nicht dem Ph.D.-Ausschuss, der Betreuungsgruppe oder der Prüfungskommission zugewiesen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 7

Verfahrensregeln

(1) Die Prüfungskommission und der Ph.D.-Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Sitzungen der in Absatz 1 genannten Gremien sind - soweit diese Ordnung keine andere Regelung trifft - nicht öffentlich.

(3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen gefasst, dies gilt auch für die Entscheidungen der Prüfungskommission über Prüfungsleistungen. In diesen Fällen darf nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses können Kandidatinnen und Kandidaten sowie jedes Mitglied des Ausschusses innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ph.D.-Ausschuss. Entscheidungen des Ph.D.-Ausschusses sind schriftlich abzufassen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Kandidatinnen und Kandidaten ergehen, sind darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Gegen Entscheidungen des Ph.D.-Ausschusses können betroffene Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses einlegen. Der Ph.D.-Ausschuss entscheidet, ob er dem Widerspruch abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

Dritter Abschnitt:

Ph.D.-Studium

§ 8

Inhalt des Ph.D.-Studiums

(1) Das Ph.D.-Studium besteht aus der experimentellen Forschungsarbeit sowie den projektbezogenen und fachübergreifenden forschungsorientierten Seminaren und Übungen (Lehrveranstaltungen) im Umfang von mindestens 300 Lehrveranstaltungsstunden. Die Regeldauer des Ph.D.-Studiums beträgt drei Jahre.

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 7
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

(2) Im Rahmen des Forschungsprojekts ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei – nach Einschätzung der Betreuungsgruppe – mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in international renommierten

Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert werden können.

(3) Das Ph.D.-Studium umfasst fachübergreifende forschungsorientierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 135 Stunden Pflichtveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 und der dort genannten Fachgebiete sowie mindestens 165 Stunden Wahlveranstaltungen aus den in Anlage 2 genannten Wahlfachgebieten. Die Lehrveranstaltungen werden von den Professoren oder Habilitierten der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin durchgeführt und durch Gastwissenschaftler ergänzt. Sie sollen mindestens zum Teil in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen eines Graduiertenkollegs können Teil des Ph.D.-Studiums sein.

§ 9

Lehrveranstaltungsplan

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen ihren individuellen Lehrveranstaltungsplan für die Wahlfachgebiete nach Anlage 2 in Absprache mit ihrem Supervisor oder ihren Supervisoren zusammen. Der individuelle Lehrveranstaltungsplan muss

von dem Ph.D.-Ausschuss genehmigt werden.

(2) Der regelmäßige und erfolgreiche Besuch eines Seminars oder einer Übung wird am Ende der Veranstaltung durch den Veranstaltungsleiter bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt nach dem Muster in Anlage 3. Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85 % der Stunden der Veranstaltung anwesend war. Erfolgreich teilgenommen hat, wer die in einem Seminar oder einer Übung vermittelten Kenntnisse theoretisch und praktisch umsetzen kann; dies wird durch eine geeignete Überprüfung durch den Veranstaltungsleiter festgestellt.

(3) War eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an Veranstaltungen teilzunehmen, entscheidet der Veranstaltungsleiter, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt gegebenenfalls Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest.

(4) Eine Berechnung der Lehrveranstaltungen nach dem European Credit Transfer System ist vorgesehen.

§ 10

Wissenschaftliche Kolloquien

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einmal jährlich von dem Ph.D.-Ausschuss zu einem hochschulöffentlichen Kolloquium eingeladen, um im Rahmen eines Vortrags oder einer Posterdemonstration über den Stand der Forschung und den aktuellen Stand ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu berichten.

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 8
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

Vierter Abschnitt: Ph.D.-Prüfung

§ 11

Voraussetzungen für die Meldung zur Ph.D.-Prüfung

Nach Ablauf des Ph.D.-Studiums erfolgt am Ende des dritten Studienjahres die Ph.D.-Prüfung durch die Prüfungskommission. Bei der Meldung zur Ph.D.-Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat vorzulegen:

1. Einen Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen im Rahmen des Ph.D.-Studiums im Umfang von insgesamt 300 Lehrveranstaltungsstunden sowie
2. der Teilnahme an zwei Kolloquien nach § 10 und
3. eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit (Thesis § 12).

§ 12 Thesis

(1) Die Thesis ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten über das Forschungsprojekt; sie gliedert sich in Einleitung, Methodik, Resultate, Diskussion und je eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache. Die Thesis muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet des Forschungsprojekts darstellen.

Der Supervisor soll darauf hinwirken, dass die Thesis oder Auszüge der Thesis in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert wird oder werden. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Thesis vorzulegen.

(2) Die Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Ph.D.-Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache als der in Satz 1 genannten Sprachen geschriebene Thesis vorzulegen. Nachträgliche Änderungen des genehmigten Sprachwunsches bedürfen der Zustimmung des Ph.D.-Ausschusses.

(3) In die Thesis ist eine Erklärung mit dem folgenden Wortlaut einzuhäften: „Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Thesis selbständig, ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Thesis angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Thesis erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der ‚Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ niedergelegt sind, eingehalten.“

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/Nr. 1	S. 9
----------------------------------	---	------------------------	----------------	----------------------	------

§ 13

Bewertung der Thesis

(1) Zur Bewertung der schriftlichen Ph.D.-Leistung (Thesis) holt der Vorsitzende des Ph.D.-Ausschusses ein Gutachten des Supervisors (nach § 3 Absatz 1 Satz 1) und ein weiteres Gutachten von einem Zweitgutachter ein, der von dem Ph.D.-Ausschuss bestellt wird, nicht Mitglied der Betreuungsgruppe sein darf und Professor oder Habilitierter an einer wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland sein muss.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen und haben abschließend eine Bewertung der Thesis nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:

Note 1: eine hervorragende Leistung,

Note 2: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,

Note 3: eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

Note 4: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt oder

Note 5: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischennoten sind unzulässig.

(3) Die abschließende Bewertung der Thesis obliegt der Prüfungs-

kommission, die hierzu – unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gutachten – eine der in Absatz 2 genannten Noten beschließt. Kommt die Prüfungskommission aufgrund der Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Thesis abzulehnen ist, weil sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen an die schriftliche Ph.D.-Leistung nicht mehr genügt, ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden. Die Ablehnung stellt die Prüfungskommission durch Beschluss fest, der der Kandidatin oder dem Kandidat vom Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses mitzuteilen ist. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 14

Mündliche Ph.D.-Prüfung

(1) Genügt die Thesis den Mindestanforderungen, lädt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten zur mündlichen Ph.D.-Prüfung ein.

(2) Die mündliche Ph.D.-Prüfung besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag zum Forschungsprojekt, einer anschließenden öffentlichen Disputation des Projektes sowie einem nicht öffentlichen Fachgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer, in dem Fragen zu den in der Ausbildung erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen gestellt werden. Bei dem Fachgespräch soll auch bewertet werden, inwieweit die Kandidatin oder der Kandidat spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld des Themas der Forschungsarbeit erworben hat und anzuwenden in der Lage ist.

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 10
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

(3) Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Noten nach § 13 Absatz 2 zu verwenden. Zur Festlegung der Note der mündlichen Ph.D.-Prüfung wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Mitglieder der Prüfungskommission gebildet und auf die nächstliegende ganzzahlige Note gerundet.

(4) Ist die mündliche Ph.D.-Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal in einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung ist die Ph.D.-Prüfung endgültig nicht bestanden; in diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert. Das Nichtbestehen stellt die Prüfungskommission durch Beschluss fest, der der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses mitzuteilen ist. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 15

Gesamturteil

(1) Ist die mündliche Ph.D.-Prüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission auf Grund der Noten der Thesis und der mündlichen Ph.D.-Prüfung das Gesamturteil der Ph.D.-Leistung fest. Bei der Bildung des Gesamturteils gehen die Note der Thesis nach § 13 Absatz 3 mit zwei Drittel und die Note der mündlichen Ph.D.-Prüfung nach § 14 Absatz 3 mit einem Drittel in die Berechnung ein.

(2) Das Gesamturteil lautet:

1. bei einem Durchschnitt von 1,0: ausgezeichnet (summa cum laude)
= grade A (excellent),
2. bei einem Durchschnitt über 1,0 bis einschließlich 2,0: sehr gut (magna cum laude)
= grade B (very good),
3. bei einem Durchschnitt über 2,0 bis einschließlich 3,0: gut (cum laude)
= grade C (good),
4. bei einem Durchschnitt über 3,0 bis einschließlich 4,0: genügend (rite)
= grade D (satisfactory),
5. bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend
= fail.

§ 16

Gebühren

- (1) Die Ph.D.-Gebühr beträgt 200 Euro. Die Zahlung ist mit der Vorlage der Thesis (§ 11 Satz 2 Nummer 3) nachzuweisen.
- (2) Die Gebühr für die Wiederholung der mündlichen Ph.D.-Prüfung beträgt 50 Euro.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der Ph.D.-Ausschuss. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 11
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Fünfter Abschnitt: Verleihung des Ph.D.-Grades

§ 17 Drucklegung der Thesis

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat die Thesis in der von der Prüfungskommission gebilligten und von ihrem Vorsitzenden mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Die Kandidatin oder der Kandidat darf die Thesis für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet die Thesis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie oder er hat deshalb neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar der Thesis an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

1. Für die Archivierung vier Exemplare der Thesis, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, und
2. eine elektronische Version der Thesis, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Zusätzlich hat die Kandidatin oder der Kandidat ein von dem Supervisor genehmigtes Abstract der Thesis in

deutscher und englischer Sprache von nicht mehr als je einer DIN-A4-Seite in schriftlicher und elektronischer Form zum Zwecke der Veröffentlichung bei der Universitätsbibliothek abzuliefern. Format und Datenträger des Abstracts sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(3) Außer den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten vier Exemplaren für die Universitätsbibliothek sind keine weiteren Exemplare an diese abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder von dieser schriftlich zugesagt ist oder
2. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Gießener Thesis unter Angabe des betreffenden Fachbereichs kenntlich gemacht wird.

Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zwei Exemplare dem betreffenden Fachbereich zur Verfügung zu stellen.

(4) Im Falle von Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Thesis herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 12
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

(5) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 2 und 3 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Ph.D.-Ausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Veröffentlichungsfrist verlängern, in der Regel um nicht mehr als ein Jahr.

(6) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Ph.D.-Leistung erworbenen Rechte.

§ 18 Ph.D.-Urkunde

(1) Nachdem die Thesis in der in § 17 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, verleihen die Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen gemeinsam der Kandidatin oder dem Kandidaten den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache nach dem Muster in Anlagen 4 und 5 ausgestellt. Die Ph.D.-Urkunde enthält das Datum der mündlichen Prüfung, das als Verleihungsdatum gilt, den Titel und die Verfasserin oder den Verfasser der Thesis und die Gesamtbewertung der Ph.D.-Leistung. Sie wird von den beiden Dekanen unterzeichnet. Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).

(3) Der Dekan des betreffenden Fachbereichs kann eine vorläufige Urkunde über die Verleihung des Ph.D.-Grades aushändigen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger vorlegt. Die vorläufige Urkunde gilt längstens für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Ph.D.-Grad darf erst nach Aushändigung der Ph.D.-Urkunde im Sinne von Absatz 2 und 3 geführt werden.

(5) Absolventinnen und Absolventen, die vor der Aushändigung ihrer Ph.D.-Urkunde ein Studium in den Fächern Medizin, Zahnmedizin oder Veterinärmedizin abgeschlossen haben, können je nach Vorstudium an Stelle des Ph.D.-Titels den Titel eines Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. med. vet. führen. Die Änderung des Titels ist beim Vorsitzenden des Ph.D.-Ausschusses schriftlich zu beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält – unter Einziehung der bisherigen Ph.D.-Urkunde – eine Doktorurkunde nach Anlage 6, in der aufgrund der Ph.D.-Prüfung die Führung des betreffenden Dokortitels gestattet wird. Die Änderung des Titels kann nur ausnahmsweise rückgängig gemacht werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Ph.D.-Ausschuss.

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/Nr. 1	S. 13
----------------------------------	---	------------------------	----------------	----------------------	-------

§ 19

Versagung und Entziehung des Ph.D.-Grades

(1) Der Ph.D.-Ausschuss hat die Verleihung des Ph.D.-Grades zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. Kandidatinnen und Kandidaten im Verfahren getäuscht oder
2. ihre Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht aufbewahrt haben oder
3. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Ph.D.-Studium nicht erfüllt waren oder
4. die Thesis nicht fristgerecht veröffentlicht worden ist (§ 17 Absatz 6).

(2) Der Ph.D.-Ausschuss kann den Ph.D.-Grad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen.

(3) Vor der Entscheidung des Ph.D.-Ausschusses über die Versagung oder die Entziehung des Ph.D.-Grades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Gegen Entscheidungen des Ph.D.-Ausschusses nach Absatz 3 ist Widerspruch zulässig. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20

Binationale Verfahren

Sobald von der Justus-Liebig-Universität Gießen eine Satzung für binationale Promotionsverfahren erlassen und in Kraft getreten ist und die Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin in Kooperationsabkommen entsprechende Vereinbarungen getroffen haben, findet die Satzung für binationale Promotionsverfahren sinngemäß Anwendung auf das in dieser Ordnung geregelte Ph.D.-Verfahren.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 21. März 2003

Prof. Dr. med. vet. Dr. h.c. Bernd
Hoffmann
Dekan des Fachbereichs
Veterinärmedizin

Prof. Dr. med. Andreas Schulz
Dekan des Fachbereichs Medizin

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 14
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 3)

Pflichtveranstaltungen, die von allen Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen des Ph.D.-Studiums belegt werden müssen (im Umfang von 135 Stunden)

Art der Veranstaltung	Titel der Veranstaltung	Unterrichtsstunden
Übung, Seminar	Vertiefende Grundlagen der Molekularbiologie	60
Übung, Seminar	Vertiefende Grundlagen der Zellbiologie	60
Übung, Seminar	Vertiefende Grundlagen der Statistik	15
		135

Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund ihres ersten Studienabschlusses umfangreiche Kenntnisse in den obengenannten Fachgebieten nachweisen können, können nach Genehmigung durch den Ph.D.-Ausschuss stattdessen im entsprechenden Stundenumfang Wahlfachgebiete nach Anlage 2 belegen. Der Ph.D.-Ausschuss legt für Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund ihres Studienabschlusses geringere Kenntnisse in den obengenannten Fachgebieten besitzen, eine höhere Pflichtstundenzahl fest.

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 15
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3)

Wahlfachgebiete, aus denen Seminare und Übungen nach Maßgabe des Ph.D.-Ausschusses von den Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen des Ph.D.-Studiums individuell belegt werden müssen (im Umfang von 165 Stunden)

Wahlfachgebiete:

Anatomie und Zellbiologie

Biochemie und Molekularbiologie

Genetik und Gentechnik

Innere Medizin

Mikrobiologie und Virologie

Parasitologie

Pathologie

Pharmakologie und Toxikologie

Physiologie und Pathophysiologie

Reproduktionsmedizin und Reproduktionsbiologie

Tierschutz und Versuchstierkunde

Andere Wahlfachgebiete:

Andere Fachgebiete aus dem Lehrangebot der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin sowie geeignete Lehrangebote aus anderen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen, wie 08 - Biologie, Chemie und Geowissenschaften und 09 - Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement, können mit Zustimmung der Fachbereichsräte der Fachbereiche Medizin und Veterinärmedizin zugelassen werden.

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 16
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Anlage 3 (zu § 9 Absatz 3)

Text-Muster einer Bescheinigung für den Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des Ph.D.-Studiums

(Beispiel für eine Bescheinigung aus dem Fachbereich Veterinärmedizin für einen Kandidaten)

Fachbereich Veterinärmedizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen
Institut für (Name)

B E S C H E I N I G U N G

über die Teilnahme an der Übung (bzw. dem Seminar) in („Name des Fachs“)

Die Kandidatin (Der Kandidat)

(Vorname, Name), geb. (Geburtsname)

geboren am (Datum) in (Ort)

hat im Wintersemester 20 .. /20 .. (Sommersemester 20 ..) regelmäßig und mit Erfolg an der obengenannten Übung (dem obengenannten Seminar) im Rahmen des Ph.D.-Studiums nach der „Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11./16.12.2002“ (StAnz. Nr. 16 / 21.04.2003, S. 1556) teilgenommen.

Gießen, (Datum)

(Unterschrift)

Prof. Dr. (Name des Lehrenden)

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/Nr. 1	S. 17
----------------------------------	---	------------------------	----------------	----------------------	-------

Anlage 4 (zu § 18 Absatz 2)

Text-Muster der deutschsprachigen Fassung der Ph.D.-Urkunde

(Beispiel einer Urkunde für eine Kandidatin)

Die Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen
verleihen

Frau

(Vorname, Name), geb. (Geburtsname)

geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines

**Doctor of Philosophy
(Ph.D.)**

nachdem sie im ordnungsgemäßen
Ph.D.-Verfahren nach der „Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen“
vom 11. und 16. Dezember 2002

durch die mit („*Note*“) bewertete wissenschaftliche Arbeit (Thesis)

(„*Titel der Thesis*“)

sowie durch die Ph.D.-Prüfung
ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamturteil („*Note*“)

erhalten hat.

Gießen, (*Datum der mündlichen Prüfung*)

(*Siegel Universität*)

(*Siegel Fachbereich 10*)

(*Siegel Fachbereich 11*)

(*Unterschrift
Dekan FB 10*)

(*Unterschrift
Dekan FB 11*)

Professor für (*Fachgebiet*)
(*Titel, Vorname, Name des
Dekans*)

Professor für (*Fachgebiet*)
(*Titel, Vorname, Name des
Dekans*)

Dekan des Fachbereichs
Veterinärmedizin

Dekan des Fachbereichs
Medizin

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 18
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Anlage 5 (zu § 18 Absatz 2)

Text-Muster der englischsprachigen Fassung der Ph.D.-Urkunde

(Beispiel einer Urkunde für einen Kandidaten)

The Faculties of Veterinary Medicine and Medicine
of Justus-Liebig-University
hereby award to

Mr
(Vorname, Name) née (Geburtsname)
born (*Datum*) in (*Ort*)

the degree of

Doctor of Philosophy
(Ph.D.)

after fulfilment
of the doctoral requirements
laid down in the „Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Giessen“
issued on 11. and 16. December 2003.

On the basis of his proven academic ability
in the form of a dissertation entitled

(„*Titel der Thesis*“)
awarded in the category („*Note*“),

as well as by doctoral examination,

the candidate has been awarded
the final grade of („*Note*“)

Gießen, (*Datum der mündlichen Prüfung*)

(*Siegel Universität*)

(*Siegel Fachbereich 10*)

(*Siegel Fachbereich 11*)

(*Unterschrift*
Dekan FB 10)

(*Unterschrift*
Dekan FB 11)

Professor (*Titel, Vorname,*
Name des Dekans)

Professor (*Titel, Vorname,*
Name des Dekans)

Dean of the Faculty of
Veterinary Medicine

Dean of the Faculty of
Medicine

FB 10 / 11 11./16.12. 2002	Ph.D.-Ordnungen – Veterinärmedizin und Medizin	Jahrgang 2003 Nr. 2	01.12. 2003	7.45.10/ Nr. 1	S. 19
----------------------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Anlage 6 (zu § 18 Absatz 3)

Text-Muster für die Umschreibung der Ph.D.-Urkunde

(Beispiel für eine Umschreibung auf den Doktor der Medizin für einen Antragsteller)

Die Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen
hatten

Herrn

(*Vorname, Name*), geb. (*Geburtsname*)

geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines

Doctor of Philosophy

(Ph.D.)

verliehen,

nachdem er am (*Datum der mündlichen Prüfung*)
im ordnungsgemäßen

Ph.D.-Verfahren nach der „Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen“
vom 11. und 16. Dezember 2002

durch die mit („*Note*“) bewertete wissenschaftliche Arbeit (Thesis)
(„*Titel der Thesis*“)

sowie durch die mündliche Ph.D.-Prüfung
seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamturteil („*Note*“)
erhalten hatte.

Auf seinen Antrag wird ihm hiermit
an Stelle des Ph.D.-Titels
die Führung des Titels in der Form

Doktor der Medizin

(Dr. med.)

gestattet.

Gießen, (*Datum der Entscheidung*)

(*Siegel Universität*)

(*Siegel Fachbereich 11*)

(*Unterschrift Dekan FB 11*)

Professor für (*Fachgebiet*)

(*Titel, Vorname, Name des Dekans*)

Dekan des Fachbereichs Medizin